

# **SATZUNG des RV KOLLMAR**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reiterverein Kollmar e.V. mit dem Sitz in Kollmar ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Itzehoe eingetragen.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Reiterverein bezweckt
  - den Reit-, Voltigier- und Fahrsport in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports zu fördern,
  - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
  - die Erziehung der Jugend zu unterstützen,
  - den Pferdesporttreibenden bei den Bemühungen um die Erhaltung ihrer Gesundheit zu helfen
  - zum Umwelt- und Landschaftsschutz beizutragen.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613).
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

- (2) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

#### **§ 4**

#### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

- (1) Die Mitglieder sind gegenüber den ihnen anvertrauten Pferden verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu transportieren, zu bewegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
  - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperre geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

#### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dieses tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters den Ausschlag.

- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme.
- (8) In Abweichung zu § 8 (7) erhält jedes persönlich anwesende jugendliche Vereinsmitglied ab 12 Jahre ein Stimmrecht für die Wahl des Jugendwarts.
- (9) In Abweichung zu § 8 (7) sind für die Wahl des Jugendsprechers ausschließlich die persönlich anwesenden vereinszugehörigen Kinder und Jugendlichen mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
- (10) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Jugendsprechers
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach
  - § 3 (1) letzter Satz -Aufnahme von Mitgliedern
  - § 3 (3) Ehrenmitglieder
  - § 8 (4) verspätete Anträge

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der Kassenwart
  - der Jugendwart.
  - bis zu drei weitere Mitglieder

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar im zweijährlichen Wechsel gemeinsam der Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu zwei weitere Mitglieder oder der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und ein weiteres Mitglied.  
Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- Durch Ablauf der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wiederwahl oder Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand regelt seine Tätigkeit in einer gesonderten Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte

## **§ 12**

### **Vertretung der Kinder und der Jugend**

- (1) Die Belange der Vereinskinder und -jugend werden im Vorstand durch den Jugendwart vertreten.
- (2) Als Bindeglied zwischen dem Jugendwart und den Kindern / Jugendlichen fungiert der Jugendsprecher. Der Jugendsprecher wird von den Kindern/Jugendlichen gem. § 8 (9) während der Mitgliederversammlung gewählt. Er darf zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht volljährig sein und muß mindestens 12 Jahre alt sein.

**§ 13**  
**Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Kollmar, den 23.2.2001

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg  
zum Aktenzeichen VR 0254 IZ am 5.7.2001